

Geschäftsordnung der Bundeskommission Gleitschirm- und Drachenfliegen im DAeC (im Weiteren kurz: BUKO HG/GS)

Für die BUKO HG/GS gelten die Satzung des DAeC und die aufgrund der Satzung erlassenen Bestimmungen des DAeC, insbesondere die Beitragsordnung.

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Bestimmungen.

Zuständigkeiten

Die Angelegenheiten der BUKO HG/GS werden vom Vorstand der BUKO HG/GS durch Beschluss bestimmt, soweit nicht die Mitgliederversammlung für den Beschluss zuständig ist. Für die Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften, den Verbandsvorschriften und den Beschlüssen ist die Geschäftsstelle zuständig.

Der Vorstand legt die Regelwerke für die BUKO HG/GS fest und beruft hiernach die Delegierten für CIVL, nominiert den Bundestrainer und die Mannschaften für internationale Meisterschaften und vergibt die Deutschen Meisterschaften an einen Ausrichter.

Rechtsgeschäfte, die der Vorsitzende der Bundeskommission als besonderer Vertreter im Rahmen des § 30 BGB und im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen bei einem Geschäftswert von über 20.000 Euro der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands des DAeC, es sei denn, ein regionaler Multi-Luftsportverband oder ein Mono-Luftsportverband erklärt schriftlich gegenüber dem DAeC, die auf Grund des Rechtsgeschäfts entstehenden Kosten zu tragen und keinen Rückgriff beim DAeC zu nehmen.

Beiträge

Die regionalen Multi-Luftsportverbände und nationale Mono-Luftsportverbände, die dem DAeC Drachenflieger oder Gleitschirmflieger gemeldet haben, sind zur Beitragszahlung an die BUKO HG/GS verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der BUKO HG/GS-Mitgliederversammlung festgesetzt. Es gelten die Bestimmungen der DAeC Beitragsordnung.

Mitgliederversammlung

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung der BUKO HG/GS sind Repräsentanten der regionalen Multi-Luftsportverbände des DAeC und Repräsentanten der nationalen Mono-Luftsportverbände zusammen, die dem DAeC Drachenflieger oder Gleitschirmflieger als ihre Mitglieder gemeldet haben.

Einberufung und Zuständigkeit

Einmal im Jahr ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, zur Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie zur Festlegung des nächsten Jahreshaushalts und des Beitrages. Sie kann ferner über alle Angelegenheiten der BUKO an Stelle des Vorstandes entscheiden.

Die Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 30 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

Ladung; Beschlussfähigkeit

Die Ladungsfrist beträgt für alle Arten der Ladung 3 Wochen. Die Ladung zur BUKO HG/GS-Mitgliederversammlung erfolgt an die Geschäftsstellen der Luftsportverbände, welche dem DAeC Drachenflieger oder Gleitschirmflieger als Mitglieder gemeldet haben. Im Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.

Tagesordnung; Anträge

In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge auf Änderung der BUKO HG/GS Geschäftsordnung, wenn sie in den Ladungen zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;
2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der BUKO HG/GS Geschäftsordnung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt;
3. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der BUKO HG/GS Geschäftsstelle eingegangen sind.

Antragsberechtigt sind die Repräsentanten. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist.

Anträge auf Änderung der BUKO HG/GS Geschäftsordnung sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens 2 Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

Abstimmung; Mehrheit

Stimmberechtigt ist jeder Repräsentant mit einer Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der von seinem Verband an den DAeC gemeldeten aktiven Drachenflieger und Gleitschirmflieger.

Ein Stimmberechtigter darf höchstens 5000 Stimmen auf sich vereinigen.

Die Stimmabgabe muss persönlich in der Versammlung erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Versammlungsleitung; Protokoll

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit ein stellvertretende Vorsitzende in der Reihenfolge des Lebensalters.

Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein Mitglied bestimmt, das weder dem Vorstand angehört, noch für den Vorstand kandidiert.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Stimmberechtigten und dem Vorstand des DAeC wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen.

Kassenprüfung

Die Finanzen der BUKO HG/GS prüfen zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für die Wahl der Vorstände geltenden Bestimmungen. Es ist nur einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig.

Vorstand

Dem Vorstand gehören der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende an.

Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Sie endet mit der nächsten Wahl und kann von jeder Mitgliederversammlung verkürzt werden.

Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlussfassung

Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der gewählten und nicht betroffenen Vorstandsmitglieder gefasst. Betroffen ist ein Vorstandsmitglied, wenn er oder ein von ihm Vertretener durch den Beschluss einen besonderen Vorteil oder Nachteil haben kann.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Sitzungen, schriftlich oder durch Telefax, wobei jeweils alle Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Sitzung einzuladen bzw. zur Stimmabgabe aufzufordern sind. In eiligen Fällen kann die Beschlussfassung auch telefonisch und ohne Frist erfolgen.

Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorständen und dem Vorstand des DAeC zu übermitteln.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur von der Mitgliederversammlung selbst aufgehoben werden.

Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder und die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung und an anderen Zusammenkünften erhalten dafür kein Entgelt.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.